

Drucksache 146/2018

Verfasser: Christian Teich
 Telefon: 07159/1606-15
 Aktenzeichen: 062.30
 Datum: 06.12.2018

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	öffentlich	14.01.2019	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	28.01.2019	Beschlussfassung

Kommunalwahl am 26.05.2019
- Bestellung des Gemeindewahlausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahl (Wahl der Gemeinderäte, Wahl der Kreisräte, Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands der Region Stuttgart) am 26.05.2019 wird wie folgt gebildet:

Vorsitzender: Erster Beigeordneter Peter Müller

Stellvertretender Vorsitzender: Christian Teich

Beisitzer:

1. Gerhard Otto Maier, Finkenstraße 2, Renningen
2. Martin Karl Grötzinger, Malmsheimer Straße 29/2, Renningen
3. Birgit Kaschuba, Rosenstraße 28, Renningen
4. Reinhard Händel, Kindelbergweg 14, Renningen

Stellvertretende Beisitzer:

1. Traute Wilma Helga Badjon, Berliner Straße 16, Renningen
2. Gudrun Inge Hederer, Schulstraße.21, Renningen
3. Arno Gregor Pfleghar, Mozartstraße 2, Renningen
4. Andrea Indrani Menschick, Rutesheimer Straße 5, Renningen

Die stellvertretenden Beisitzer sind nicht persönliche Stellvertreter, sondern Ersatzleute für den Gemeindewahlausschuss in der genannten Reihenfolge.

gez.
 Wolfgang Faißt
 Bürgermeister

Sachdarstellung:

Am 26.05.2019 findet neben der Wahl zum Europäischen Parlament auch die Kommunalwahl (Wahl der Gemeinderäte, Wahl der Kreisräte und Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands der Region Stuttgart) statt.

Der Gemeindevwahlausschuss ist wie alle Wahlausschüsse keine ständige Einrichtung. Er muss für jede Wahl neu gebildet werden.

Ihm obliegt die Leitung der Wahl der Gemeinderäte. Er hat darüber zu wachen, dass Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig vor sich gehen. Im vorbereitenden Verfahren ist ihm als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge zugewiesen. Bei der Durchführung der Wahl kommt ihm vor allem die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu, hierbei übt er eine weitgehende Kontroll- und Aufsichtsfunktion aus, indem er beispielsweise grundsätzlich alle Entscheidungen der Wahlvorstände überprüfen und abweichend entscheiden kann.

Der Gemeindevwahlausschuss kann neben seiner Leitungsfunktion auch die Aufgaben eines Wahlvorstands wahrnehmen; es ist vorgesehen, dass der Gemeindevwahlausschuss in Renningen bei den kommenden Wahlen auch die Aufgaben des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk 001-01 im Rathaus Renningen wahrnimmt.

Bei der Wahl der Kreisräte und der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart leitet der Gemeindevwahlausschuss die örtliche Durchführung der Wahl und wirkt bei der Feststellung der Wahlergebnisse mit.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Bürgermeister Wolfgang Faißt wird Wahlbewerber für die Wahl des Kreistages und die Wahl der Regionalversammlung des Verbands der Region Stuttgart sein. Er kann deshalb nicht Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses sein. Daher sind der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses und sein Stellvertreter durch den Gemeinderat ebenfalls aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu wählen.

Für die Anzahl der Beisitzer ist dem Gemeinderat außer der Mindestzahl von zwei kein Rahmen gesetzt. Aus objektiven Gründen der gegenseitigen Kontrolle sollte er bestrebt sein, die politischen Kräfte möglichst ausgeglichen zu berücksichtigen. Davon ausgehend wurden für die Bestellung der Beisitzer und der Stellvertreter von den einzelnen Gruppierungen des Gemeinderats Vorschläge eingereicht, die Bestandteil der Beschlussempfehlung sind. Die Beisitzer und Stellvertreter dürfen ebenfalls weder Wahlbewerber noch Vertrauensleute für einen Wahlvorschlag sein, was vorab von den Vorschlaggebern bereits abgeklärt wurde.

Das Verfahren für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses ist im Kommunalwahlgesetz nicht näher geregelt. Zweckmäßigerweise werden die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bildung von beschließenden Ausschüssen entsprechend anzuwenden sein. Danach bietet es sich an, über die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses in erster Linie eine Einigung anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Mitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.

Bei fraktionsinternen Besprechungen ist Einigung über die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses erzielt worden. Das Ergebnis der Einigung entspricht dem Beschlussvorschlag. Die Bestellung der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses kann deshalb

unter Verzicht auf eine förmliche Wahl im Wege der Einigung durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderates (ohne Enthaltung) erfolgen („Akklamation“, „Offene Wahl“).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

gez.

Christian Teich
Fachbereich 1 - Bürger und Recht
Abteilung Öffentliche Ordnung und Straßenverkehr